
162

Gesetz vom 5. Juni 2024 über einen verwaltungsrechtlichen Ansatz für kinderpornografische Onlinematerialien (Verwaltungsansatz für das Online- Kinderpornografiegesetz)

Ich, Willem-Alexander, durch die Gnade Gottes, König der
Niederlande, Prinz von Orange-Nassau usw.

Grüße an alle, die diese Worte sehen oder hören werden! Hiermit sei
kundgetan:

In der Erwägung, dass wir es für wünschenswert gehalten haben,
verwaltungsrechtlich gegen die Speicherung und Übertragung von
kinderpornografischen Onlinematerial vorzugehen;

haben wir daher nach Anhörung der beratenden Abteilung des
Staatsrates und in Absprache mit den Generalstaaten genehmigt und
erlassen, was Wir hiermit genehmigen und erlassen:

Unterabschnitt 1. Einleitende Bestimmungen

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

In diesem Gesetz und den daraus folgenden Bestimmungen gelten
folgende Begriffsbestimmungen:

- *Anbieter eines Kommunikationsdienstes*: der Anbieter eines
Kommunikationsdienstes gemäß Artikel 138g der
Strafprozessordnung;

- *Hosting-Dienstleister*: der Anbieter eines
Kommunikationsdienstes, der in der Speicherung von Daten besteht,
die von einer anderen Person stammen;

- *Behörde*: die in Artikel 2 genannte Behörde;

- *Automatisierte Arbeit*: automatisierte Arbeit im Sinne von
Artikel 80f des Strafgesetzbuchs;

- *Kinderpornografisches Material*: Bilder gemäß Artikel 240b
des Strafgesetzbuchs;

- *Unzugänglich machen*: Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang
zu kinderpornografischem Online-Material zu verhindern und die
weitere Verbreitung dieses Materials zu unterbinden oder das Material
aus der automatisierten Arbeit zu entfernen, während die Daten für
Straf- und Verwaltungsverfahren aufbewahrt werden;

- *Unser Minister*: Unser Minister für Justiz und Sicherheit.

Artikel 2. Die Behörde

1. Die Behörde gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Durchführungsrechtsakts zur Verordnung über terroristische Online-Inhalte ist auch zuständig für:

- a. Durchsetzung der Sperrung des Zugangs zu kinderpornografischem Online-Material; und
- b. Untersuchung und Bereitstellung von Informationen über das Vorhandensein von Online-Kinderpornografiematerial, um dessen Verbreitung an die Öffentlichkeit zu beschränken, wenn möglich in Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Stellen.

2. Die Mitglieder der Behörde und die durch Beschluss der Behörde benannten Beamten sind für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder gemäß diesem Gesetz verantwortlich.

Artikel 3. Gründe für den Ausschluss von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Artikel 240b des Strafgesetzbuchs gilt nicht für die Behörde und die Personen, die im Rahmen der Behörde tätig sind, soweit sie Handlungen in Ausführung der Aufgaben und Befugnisse ausführen, die der Behörde durch dieses Gesetz übertragen wurden.

Artikel 4. Elektronische Kommunikation

1. Abweichend von Artikel 2:14 Absatz 1 und Artikel 2:15 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes wird in den Beziehungen zwischen der Behörde und einem Hostingdiensteanbieter eine Nachricht ausschließlich auf elektronischem Wege übermittelt.

2. Vorschriften über die Art und Weise, in der elektronische Nachrichten erfolgen, können durch Verordnung unseres Ministers festgelegt werden.

Artikel 5. Matching

1. Die Behörde konsultiert die Polizei und die Staatsanwaltschaft bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse.

2. Die Behörde kann der Polizei personenbezogene Daten oder Informationen, die sie bei der Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erhalten hat, zur Verfügung stellen, soweit diese personenbezogenen Daten oder Informationen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe gemäß Artikel 3 des Polizeigesetzes 2012 erforderlich sind.

Unterabschnitt 3. Maßnahmen und Sanktionen

Artikel 6. Anordnung

1. Die Behörde kann einen Hostingdiensteanbieter, der Online-Kinderpornografiematerial gespeichert hat, anordnen, alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um den Zugang zu diesem Material zu sperren.

2. Kann die Anordnung nicht an einen Hostingdiensteanbieter gerichtet werden, kann sie an einen

Kommunikationsdiensteanbieter gerichtet werden.

3. Der Anbieter, an den die Bestellung gerichtet ist, handelt gemäß dieser Bestellung.

4. Die Anordnung bedarf der Schriftform und enthält folgende Angaben:

a. die Tatsachen und Umstände, aus denen nach Auffassung der Behörde das Vorhandensein von kinderpornografischem Online-Material hervorgeht;

b. welche Daten unzugänglich gemacht werden sollen;

c. die Frist, innerhalb derer dies zu tun ist, sofern diese Frist 12 Stunden nicht überschreitet.

Artikel 7. Belastung unter Bußgeldzahlungen

Die Behörde ist befugt, ein Bußgeld zu erlassen, um die Verpflichtung nach Artikel 6 Absatz 3 durchzusetzen.

Artikel 8. Bußgelder

1. Die Behörde ist befugt, im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 6 Absatz 3 eine Geldbuße zu verhängen. Die zu verhängende Geldbuße darf den für die zweite Kategorie gemäß Artikel 23 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs festgesetzten Betrag nicht übersteigen.

2. Handelt es sich bei dem Verstoß um einen systematischen oder anhaltenden Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 3, so darf die Geldbuße den für die sechste Kategorie gemäß Artikel 23 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs festgesetzten Betrag nicht überschreiten oder, wenn diese Kategorie der Geldbuße eine angemessene Bestrafung nicht zulässt, 10 % des Umsatzes des Unternehmens nicht überschreiten oder, wenn der Verstoß von einer Unternehmensvereinigung begangen wird, den Gesamtumsatz der der Unternehmensvereinigung angehörenden Unternehmen im Geschäftsjahr vor der Entscheidung über die Verhängung der Geldbuße nicht überschreiten.

Artikel 9. Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Behörde kann eine Entscheidung über die Verhängung eines Zwangsgelds gemäß Artikel 7 oder einer Geldbuße gemäß Artikel 8 Absatz 1 veröffentlichen.

2. Artikel 5.1 des Open Government Act gilt in entsprechender Anwendung für die Offenlegung.

3. Die Veröffentlichung erfolgt erst zwei Wochen nach dem Datum, an dem die Entscheidung bekannt gemacht wurde.

4. Wird eine einstweilige Verfügung nach Artikel 8:81 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes beantragt, so wird die Offenlegung ausgesetzt, bis das mit dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz befasste Gericht entschieden hat oder der Antrag zurückgenommen wurde.

5. In der Bekanntmachung ist anzugeben, ob gegen die Entscheidung über die Verhängung eines Zwangsgelds oder einer Geldbuße ein Rechtsbehelf eingelegt wurde oder ob die Möglichkeit dazu besteht.

6. Die Einzelheiten der offenzulegenden Informationen, einschließlich der Art und Weise, wie die Offenlegung erfolgt, sowie die mögliche Reaktion des Adressaten in Bezug auf die Offenlegung seiner Daten, werden in allgemeinen Verwaltungsvorschriften festgelegt.

Artikel 10. Geschützte personenbezogene Daten

1. Im Hinblick auf Artikel 9 einleitender Satz und Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung gilt das Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie in Artikel 1 des Durchführungsgesetzes zur Datenschutz-Grundverordnung genannt, nicht, wenn die Verarbeitung durch die Behörde erfolgt, soweit die Verarbeitung dieser Daten für die Ausübung ihrer Befugnisse nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2. Gemäß Artikel 10 der Datenschutz-Grundverordnung kann die Behörde personenbezogene Daten strafrechtlicher Art gemäß Artikel 1 des Durchführungsrechtsakts zur Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten, soweit die Verarbeitung für die Ausübung ihrer Befugnisse nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Artikel 11. Rechte betroffener Personen

1. Die in Artikel 23 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung genannten Pflichten und Rechte können beschränkt werden, wenn dies zur Wahrung eines in Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a, c, d oder i der Datenschutz-Grundverordnung genannten Interesses erforderlich und verhältnismäßig ist.

2. Macht die Behörde von der Befugnis nach Absatz 1 Gebrauch, so teilt sie dies der betroffenen Person, deren Rechte eingeschränkt werden, schriftlich zusammen mit einer fundierten Begründung mit.

3. Abweichend von Absatz 2 erfolgt keine Mitteilung an die betroffene Person, wenn dadurch der Zweck der Beschränkung beeinträchtigt wird.

Artikel 12. Besitz von Kinderpornografie

Durch allgemeine behördliche Anordnung werden weitere Vorschriften für die Vorratsspeicherung von kinderpornografischem Material und den damit verbundenen personenbezogenen Daten durch die Behörde sowie Vorschriften über die Art und Weise festgelegt, in der dieses Material für Straf- oder Verwaltungsverfahren verwendet werden darf.

Unterabschnitt 5. Schlussbestimmungen

Artikel 13. Grund für den Ausschluss von der Strafverfolgung

In Artikel 54a des Strafgesetzbuchs wird nach „oder einem Beschluss gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. 2021, L 172)“ eingefügt: oder eine Anordnung gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes über den administrativen Ansatz für Online-Kinderpornografie.

Artikel 14. Übereinstimmung mit dem Sexualstrafgesetz

Wenn der mit der Königlichen Botschaft vom 10. Oktober 2022 (36 222) vorgelegte Vorschlag für ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs und anderer Gesetze im Zusammenhang mit der Modernisierung der Kriminalisierung verschiedener Formen sexueller

Straftaten (Gesetz über Sexualstraftaten) erlassen wurde oder wird und Artikel I dieses Gesetzes:

a. vor diesem Gesetz in Kraft tritt oder vor diesem Gesetz in Kraft getreten ist, so wird dieses Gesetz wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird in alphabetischer Reihenfolge „*Kinderpornografisches Material*: Bilder gemäß Artikel 240b des Strafgesetzbuchs;“ ersetzt durch „*Kinderpornografisches Material*: visuelle Darstellungen im Sinne von Artikel 252 des Strafgesetzbuchs;“.

2. In Artikel 3 wird „Artikel 240b des Strafgesetzbuchs“ durch „Artikel 252 des Strafgesetzbuchs“ ersetzt.

3. Artikel 13 lautet nun wie folgt:

Artikel 13. Artikel 14 Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 54a werden nach „oder einem Beschluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. 2021, L 172)“ die Worte „oder einer Anordnung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes über das Verwaltungskonzept für Online-Kinderpornografie“ eingefügt.

2. In Artikel 252 wird „ein Kind, das“ durch „eine Person, die“ ersetzt.

3. In Artikel 253 wird „ein Kind“ durch „eine Person“ ersetzt.

4. Nach Artikel 253 wird ein Artikel eingefügt, der wie folgt lautet:

Artikel 253a

Wer einen Gegenstand mit dem äußeren Erscheinungsbild eines Kindes oder eines Körperteils eines Kindes unter 16 Jahren, der für sexuelle Handlungen bestimmt ist, vertreibt, anbietet, offen ausstellt, einführt, durchführt, ausführt, erwirbt oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren oder mit Geldstrafe der fünften Kategorie bestraft.

5. In Artikel 254 Absatz 1 Buchstabe c wird die Angabe „253“ durch „253a“ ersetzt.

b. Dieses Gesetz tritt nach diesem Gesetz in Kraft und wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I Buchstabe K wird in Artikel 252 „ein Kind, das“ durch „eine Person, die“ ersetzt.

2. In Artikel 253 wird „ein Kind“ durch „eine Person“ ersetzt.

3. Nach Artikel 253 wird ein Artikel eingefügt, der wie folgt lautet:

Artikel XVA

Das Gesetz über den Verwaltungsansatz zur Online-Kinderpornografie wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird in alphabetischer Reihenfolge „*Kinderpornografisches Material*: Bilder gemäß Artikel 240b des Strafgesetzbuchs;“ durch „*Kinderpornografisches Material*: visuelle Darstellungen im Sinne von Artikel 252 des Strafgesetzbuchs;“ ersetzt.

2. In Artikel 3 wird „Artikel 240b des Strafgesetzbuchs“ durch „Artikel 252 des Strafgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 15. Änderung des Durchführungsrechtsakts zur TOI-Verordnung

Artikel 19 des Durchführungsrechtsakts zur Verordnung über terroristische Online-Inhalte wird aufgehoben.

Artikel 16. Bestimmung zur Modernisierung des Gesetzes über den elektronischen Verkehrsverkehr

Wenn der mit der Königlichen Botschaft vom 18. Juli 2019 vorgelegte Vorschlag für ein Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes im Zusammenhang mit der Überarbeitung von Abschnitt 2.3 dieses Gesetzes (Parlamentarisches Dokument Nr. 35261) Gesetz geworden ist oder werden wird und Artikel I Abschnitt D dieses Gesetzes vor Artikel 4 dieses Gesetzes in Kraft tritt, ersetzt Artikel 4 dieses Gesetzes „Artikel 2:14 Absatz 1 und Artikel 2:15 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes“ durch „Artikel 2:8 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes“.

Artikel 17. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zu einem Zeitpunkt in Kraft, der durch einen königlichen Beschluss zu bestimmen ist, der für die verschiedenen Artikel oder Teile davon verschieden sein kann.

Artikel 18. Zitiertitel

Dieses Gesetz wird wie folgt bezeichnet: (Verwaltungsansatz zu Online-Kinderpornografie)

Wir ordnen hiermit an, dass dieses Gesetz im Bulletin of Acts and Decrees veröffentlicht wird und dass alle betroffenen Ministerien, Behörden, Kommissionen und Beamten für seine ordnungsgemäße Umsetzung sorgen.

Ausgegeben in Den Haag, den 5. Juni 2024

Willem-Alexander

Der Minister für Justiz und Sicherheit,
D. Yeşilgöz-Zegerius

Staatssekretär für die Beziehungen zum Königreich und die Digitalisierung,
A.C. van Huffelen

Ausgestellt am vierzehnten Juni 2024

Parlamentssache
-- -- --

stb-2024-162
ISSN 0920 - 2064
Den Haag, 2024